

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nummer 95, 12.10.2015

**Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund
(Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhoch-
schule Dortmund, 33. Jahrgang, Nummer 47, 31.08.2012)**

Vom 12. Oktober 2015

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 12. Oktober 2015

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 85 vom 29.07.2015) wird die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nummer 47 vom 31.08.2012),
- die Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 27. November 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 92 vom 02.12.2013),
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nummer 63 vom 13.11.2014),
- die o. g. Ordnung vom 27. Juli 2015.

Dortmund, den 12. Oktober 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Oktober 2015

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Credit Point System
- § 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Einstufungsprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 15 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 16 Unbewertete Studienleistungen
- § 17 Semesterbegleitende Prüfungen
- § 18 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Durchführung von Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten und projektbezogene Arbeiten
- § 21 Einsatz von Antwortwahlverfahren innerhalb von Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Hausarbeiten und Referate
- § 24 Weitere Prüfungsformen
- § 25 Praxissemester

III. Bachelor Thesis und Kolloquium

- § 26 Bachelor Thesis
- § 27 Zulassung zur Bachelor Thesis
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor Thesis
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis
- § 30 Kolloquium

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 33 Zusatzmodule
- § 34 Bachelorurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Widerspruchsverfahren
- § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Module und Teilgebiete (TG), Semesterwochenstunden (SWS), Prüfungen (P), Modulprüfungen (MP), unbewertete Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), Gewichtung der Modulnoten im Gesamtdurchschnitt (GM)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG die Prüfungen und den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
 2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von zwölf Wochen.
- (2) Das Vorpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn die Durchführung des vollen Vorpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sechs Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

- (3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Praxisausschuss. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet ferner im Benehmen mit dem Praxisausschuss über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum.
- (4) Näheres regeln die Richtlinien zur berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Teilgebieten zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von vier bis maximal zwölf Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein oder zwei Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor Thesis. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die zu Prüfenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache und im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen auch in anderen als der deutschen Sprache statt.
- (4) Die Module des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit ergeben sich aus der **Anlage**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Soziale Arbeit.

§ 6

Credit Point System

- (1) Credit Points (CP) werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Credit Points entsprechen dabei dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credit Points erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Credit Points bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen insbesondere der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen, das Praktikum und die Bachelor Thesis.
- (3) Als Arbeitsaufwand pro Jahr werden 1.800 Stunden zu Grunde gelegt. Bei 60 Credit Points pro Jahr entspricht ein Credit Point damit 30 Arbeitsstunden.

§ 7

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Bachelor Thesis und einem dazugehörigen Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Absatz 2) abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Satz 1 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nummer 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften gewählt. Die unter Satz 6 Nummer 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nummer 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nummer 1 bis 4 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen dem Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelor Thesis und das zugehörige Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme von deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für Modulprüfungen kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelor Thesis erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt auf elektronischem Wege oder durch schriftlichen Aushang.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an anderen deutschen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden dabei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Absatz 3 Satz 2 HG resultieren.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an deutschen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden dabei nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

- (4) Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 und 3 ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem weiteren Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Dortmund festgestellt wird. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb des ersten Semesters nach Einschreibung vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Studien- und Prüfungsleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Neben dem Studienabschlussmodul müssen Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nach dem ECTS an der Fachhochschule Dortmund erbracht werden.

§ 11

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Absatz 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die zum Ende des fünften oder sechsten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.

- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten. Sie können als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, soweit dies in dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Credit Points gemäß der Anlage gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder Teilprüfung aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 und aus einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 2 Satz 3 ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 15 Absatz 2 Satz 4 gewichteten Noten der Teilleistungen.
- (5) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Wird eine Note aus dem gewichteten Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5.....	„sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	„gut“,
über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über 4,0	„nicht ausreichend“.

§ 13**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelor Thesis und das zugehörige Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelorprüfung ist unzulässig.
- (5) Kann der Prüfling zu einer nach der **Anlage** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach der **Anlage** vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 14**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - d) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Einreichung einer Leistung, die in wesentlichen Teilen bereits in einem anderen Modul eingereicht wurde, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. Im Falle einer Täuschung muss die Prüfung beim gleichen Prüfer bzw. bei der gleichen Prüferin wiederholt werden, bei dem oder der die Täuschung erfolgte.

- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach der Bewertung schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 15

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist entsprechend dem Studienplan in Module (**Anlage**) gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abschließen (Modulprüfung). Eine Modulprüfung kann, soweit dies nach der Anlage vorgesehen ist, in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls bzw. seiner Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§§ 20, 21) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis höchstens vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 22) von dreißig bis höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation oder einer anderen Prüfungsleistung nach §§ 23 und 24. Die semesterabschließende Prüfungsleistung nach Satz 1 kann ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen nach § 17 ersetzt werden. Form, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder, sofern keine Benotung erfolgt, mit „bestanden“ beurteilt wurde. Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder gemäß Absatz 2 Satz 3 aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder mit „bestanden“ beurteilt wurde. Ist eine Modulprüfung gemäß Satz 1 oder Satz 2 bestanden, sind damit auch die nach **Anlage** zugeteilten Credit Points erworben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG ersetzt werden.

§ 16 Unbewertete Studienleistungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Teilgebiete der Module verlangt werden, soweit dies im Studienplan (Anlage) vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und gibt sie über das geltende Onlineverfahren bekannt. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.

§ 17 Semesterbegleitende Prüfungen

Wird die Modulprüfung ganz oder teilweise als semesterbegleitende Prüfung durchgeführt, so sind insbesondere Hausarbeiten, mündliche Beiträge, Klausuren, Referate, schriftliche Leistungsnachweise oder andere gruppenorientierte Prüfungsformen, wie z.B. Team-Präsentationen und Performanzprüfungen vor den Kursteilnehmern zulässig (§§ 20-24). Diese Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Für die Zulassung gilt §18.

§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist;
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 3. insgesamt noch keine 3 Prüfungsversuche in diesem Modul bzw. einem gleichwertigen Fach oder mehreren gleichwertigen Fächern an einer Hochschule in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat;
 4. die gemäß **Anlage** im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen (§ 16) erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenem Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Semesters ist eine Mindestzahl an Credit Points erforderlich. Die für die einzelnen Module erforderliche Mindestzahl ergibt sich aus der **Anlage**.

Bei Modulprüfungen, die nach **Anlage** in der Regel zum Ende des fünften oder sechsten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren zu stellen. Ausnahmsweise kann an Stelle einer Anmeldung über das geltende online Verfahren auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist, die drei Kalendertage nach dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG
 - a) eine entsprechende Prüfung oder
 - b) die Diplom- oder Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat;
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Für Modulprüfungen, die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 in Teilprüfungen gegliedert sind, gilt Absatz 2 entsprechend. Setzt sich die Modulprüfung nach § 15 Absatz 2 Satz 2 aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung nach Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder

- c) der Prüfling in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG
 - ca) eine entsprechende Prüfung oder
 - cb) im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Verfahren von Modulprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das Online-Verfahren kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Sind innerhalb eines Moduls bereits einzelne semesterbegleitende Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 erbracht worden, verfallen diese durch die Abmeldung.

§ 19

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die semesterabschließenden Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen. Semesterabschließende Prüfungen in Form von projektbezogenen Arbeiten, Hausarbeiten und Referaten können auch außerhalb von Prüfungszeiträumen liegen. Semesterbegleitende Prüfungen nach § 17 finden innerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang. Für projektbezogene Arbeiten, Hausarbeiten und Referate ist der Zeitpunkt der Prüfungen unter Berücksichtigung der Höchstfristen für die Mitteilung der Prüfungsbewertungen so festzusetzen, dass das Prüfungsergebnis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 20

Klausurarbeiten und projektbezogene Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit den Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe entsprechend den Angaben in der **Anlage** fest. Die Note wird anhand eines Bewertungsschemas festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (7) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes, eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation.
- (8) Die Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 gelten für die projektbezogenen Arbeiten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten.

§ 21

Einsatz von Antwortwahlverfahren innerhalb von Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten können auch teilweise in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
- (2) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (3) Eine Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren soll nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40% der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreitet.
- (4) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren müssen beim Prüfungsausschuss vor dem Beginn des Anmeldezeitraums beantragt werden. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Prüfung einzureichen: Namen der Prüfung, die Namen von Prüferinnen und Prüfern und Zweitprüferinnen und Zweitprüfern, soweit ihr

Einsatz bezogen auf eine entsprechende Klausurarbeit gemäß § 18 Absatz 5 vorgeschrieben ist, sowie die prozentuale Angabe der durch das Antwortwahlverfahren zu erreichenden Punkte.

- (5) Prüferinnen und Prüfer und Zweitprüferinnen und Zweitprüfer legen die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren, die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und das Bewertungsschema gemeinsam fest. Die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Eine Musterlösung ist zu erstellen und dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung zuzuleiten.
- (6) Das Schema von Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten ist bei der Ankündigung von Klausurarbeiten mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins anhand von Beispielen per elektronischem oder schriftlichem Aushang anzugeben, damit die Studierenden sich mit dem Antwortwahlverfahren vertraut machen können.
- (7) Die Bewertung einer Klausurarbeit mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Anzahl der erreichbaren und die Anzahl der vom Prüfling tatsächlich erreichten Punkte, getrennt sowohl für den Aufgabenteil im Antwortwahlverfahren als auch für den komplementären Aufgabenteil;
 2. die erforderliche Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) in Bezug auf die gesamte Klausurarbeit.
- (8) Bei der Bewertung einer Klausurarbeit mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist zu beachten, dass Bemerkungen und Texte, bei denen die Fragen diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, bei Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.
- (9) Prüferinnen und Prüfer und Zweitprüferinnen und Zweitprüfer haben bei der Auswertung der durch das Antwortwahlverfahren erbrachten Prüfungsleistungen aller Prüflinge besonders darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt.

Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zu Grunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

- (10) Bei der Auswertung der Lösungen der Prüflinge von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist der Einsatz von maschinenlesbaren Erfassungsbogen zulässig. Hierbei werden nur Lösungen gewertet, die an den dafür vorgesehenen Stellen des Lösungsbogens eindeutig markiert sind. Notizen, Skizzen oder Zwischenrechnungen, die in die Aufgabenstellung eingetragen oder als Lösung mit abgegeben werden, werden nicht gewertet. Wenn Lösungen auf Hilfsblättern, Notizen oder Skizzen den vorgenommenen Lösungsmarkierungen widersprechen, werden trotzdem nur die Markierungen gewertet. Die Verantwortung für das richtige Ausfüllen der maschinenlesbaren Erfassungsbogen liegt bei den Prüflingen. Der Erfassungsbogen darf nicht geknittert, eingerissen, verschmutzt oder (z.B. mit Adressaufklebern) beklebt werden. Unleserliche oder nicht eindeutige Markierungen werden nicht gewertet.
- (11) Bei der Klausureinsicht ist für jede Klausurarbeit, die Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren enthält, eine Musterlösung für den Aufgabenteil nach dem Antwortwahlverfahren und das Notenschema bereitzuhalten.

§ 22

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Absatz 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 20 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen als eine Videokonferenzprüfung abgenommen werden. Über einen solchen Ausnahmefall entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich dabei in einem Raum mit einer Prüferin/ einem Prüfer oder einer vom Prüfungsausschuss bestellten Aufsichtsperson befinden. Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass durch diese Art der Prüfung keine zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten entstehen. Das Prüfungsprotokoll hält die Art und Weise der Prüfung fest.

§ 23

Hausarbeiten und Referate

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Bewertung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einer gutachtlichen Stellungnahme zum Referat festzuhalten.
- (5) Hausarbeiten und Referate, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 24

Weitere Prüfungsformen

- (1) Weitere Prüfungsformen sind insbesondere die Performanzprüfung und die Portfolioprüfung; § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Performanzprüfung ist eine kompetenzorientierte Prüfung, die sich aus theoretischen und praktischen Elementen zusammensetzt. Sie kann semesterbegleitend durchgeführt und als Einzel- oder Gruppenprüfung abgeleistet werden. Die Gesamtnote der Performanzprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen. Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durchgeführt.
- (3) Die Portfolio-Prüfung besteht aus innerhalb einer Veranstaltung aufeinander bezogenen Prüfungsteilen. §15 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 25

Praxissemester

- (1) In den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein Praxissemester im Umfang von 100 Tagen integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester beinhaltet die Teilgebiete „Praktikum“ und „Begleitseminar“ und findet in der Regel im 4. Fachsemester statt; die Teilnahme an beiden Teilgebieten ist verpflichtend. Für die Zulassung zum Praxissemester ist es erforderlich, dass die Studierende oder der Studierende aus den Modulen W01 bis W07 60 CP erreicht hat und die Studienleistung des Moduls K08 erbracht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Während des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praxisbericht und werden durch die Hochschule begleitet. Über die Ableistung des Praktikums stellt die Praxisstelle ein Praktikumszeugnis aus. Der Praxisbericht wird nicht benotet.
- (4) Das Praxissemester ist bestanden, wenn
 - a) eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums vorliegt;
 - b) die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; die Bescheinigung der Praxisstelle ist dabei zu berücksichtigen;
 - c) der Praxisbericht den gestellten Anforderungen entspricht;
 - d) die oder der Studierende an den Veranstaltungen des Begleitseminars teilgenommen hat.Mit dem Bestehen des Praxissemesters sind auch die nach **Anlage** vorgesehenen CP erworben. Eine Note wird nicht vergeben.
- (5) Ein nicht bestandenenes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.
- (6) Näheres wird in den verbindlichen Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund geregelt.

III. Bachelor Thesis und Kolloquium

§ 26

Bachelor Thesis

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Bachelor Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem thematischen Gebiet der Sozialen Arbeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor Thesis wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Bachelor Thesis zugelassen und zu bewerten.
- (3) Für die Bachelor Thesis kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer sowie das Thema vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Bachelor Thesis wird von einer gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Absatz 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (5) Die Bachelor Thesis darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.

- (6) Die Bachelor Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Bachelor Thesis

- (1) Zur Bachelor Thesis kann zugelassen werden, wer im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben ist und
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 bis 3 erfüllt,
 2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen laut **Anlage** (mind. 132 CP) und
 3. das Praxissemester bestanden hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
 - a) eine Diplomarbeit oder eine Bachelor Thesis oder
 - b) die Diplom- oder die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor Thesis bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Bachelor Thesis keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Betreuerin oder der Betreuer dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Bachelor Thesis erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
 - ca) eine entsprechende Diplomarbeit oder Bachelor Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - cb) der Prüfling die Diplom- oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Ausgang.

§ 28**Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor Thesis**

- (1) Das Thema der Bachelor Thesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor Thesis (§ 26 Absatz 4) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Bachelor Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Annahme des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor Thesis) beträgt 12 Wochen, bei empirischen Arbeiten sind es 16 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelor Thesis festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor Thesis soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelor Thesis abgewichen werden und die Bearbeitungszeit um die Anzahl der Krankheitstage verlängert werden.
- (2) Das Thema der Bachelor Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Absatz 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 19 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 29**Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis**

- (1) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Die Onlinequellen sind zu speichern und auf Verlangen der Prüferin oder dem Prüfer vorzulegen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelor Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Bei der Abgabe der Bachelor Thesis hat der Prüfling gemäß § 19 Absatz 5 zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Bachelor Thesis ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor Thesis sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Absatz 4 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches Angewandte Sozialwissenschaften sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Bachelor Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 5 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Diffe-

renz 2,0 oder mehr wird vom Prüfungsausschuss für die Bachelor Thesis eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelor Thesis mitgeteilt, ob sie bestanden ist. Für die Bachelor Thesis werden Credit Points gemäß der **Anlage** vergeben.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor Thesis vorgelegt werden.

§ 30 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor Thesis und ist eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelor Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 27 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor Thesis (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Bachelor Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben, sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelor Thesis (§ 27 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Absatz 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Bachelor Thesis mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelor Thesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Absatz 2 Satz 6 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor Thesis gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Credit Points gemäß der **Anlage** vergeben.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 31

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelor Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Credit Points aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Absatz 6 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor Thesis	16 %
Kolloquium	4 %
Gewichteter Durchschnitt aller Modulprüfungen	80 %

Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten innerhalb der Zeugnisgesamtnote kann der **Anlage** entnommen werden.

- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 7 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die verbleibenden 10 %.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages des Kolloquiums.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beurkundet.
- (6) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (7) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Credit Points.

§ 33

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 34

Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 32 Absatz 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 31 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 31 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder das unrichtige Zeugnis nach § 31 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 31 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 37

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 38**Inkrafttreten und Veröffentlichung ***

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nummer 32 vom 31.08.2007), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 04 vom 11.02.2010), geändert durch Ordnung vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 56 vom 30.07.2010), außer Kraft.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2012 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass den Studierenden nach Auslaufen des eigenständigen Studienangebots ermöglicht wird, an dem Studienangebot nach der Bachelor-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 teilzunehmen.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig im Rahmen eines eigenständigen Angebots abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2013/14,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2014,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2014/15,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2015,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2015/16,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2016.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Bachelor-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Vor einem Wechsel der Prüfungsordnung soll eine Beratung erfolgen. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden dabei von Amts wegen angerechnet, soweit die den Modulen nach dieser Bachelor-Prüfungsordnung entsprechenden Inhalte bereits erbracht worden sind. Teilanrechnungen sind bei einem Wechsel der Prüfungsordnung ausgeschlossen.

- (4) Studierende die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2012/13.
- (5) Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Absatz 1 Satz 1 betrifft das Inkrafttreten der Bachelorprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. August 2012. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. August 2015 an geltende Fassung der Bachelorprüfungsordnung.

Anlage

Module und Teilgebiete (TG), Semesterwochenstunden (SWS), Prüfungen (P), Modulprüfungen (MP), unbewertete Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), Gewichtung der Modulnoten im Gesamtdurchschnitt (GM)

1 Modul- Num- mer/ Teilge- biets- Nummer	2 Modul/Teilgebiete	3 Sem.	4 SWS	5 MP/SL	6 CP	7 Arbeitsaufwand in Stunden		8 Zulassungs- voraus- setzung	9 GM in %
						Kontakt- zeit	Selbst- studium		
1. Studienabschnitt									
W01	Soziale Arbeit als Wissenschaft	1	8	MP 01	12	120	240		7
01.1	Soziale Arbeit als Wissenschaft		4			60	120		
01.2	Methoden der empirischen Sozialforschung		2	1 SL		30	60		
01.3	Wissenschaftliches Arbeiten		2	1 SL		30	60		
K02	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit I	1./ 2.	8	MP 02	12	120	240		7
02.1	Geschichte, Handlungsfelder und Organisationen Sozialer Arbeit		4	1 SL		60	120		
02.2	Handlungskompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen		4	1 SL		60	120		
W03	Psychologie und Medizin	1./2.	8	MP 03	12	120	240		7
03.1	Psychologie und Medizin: Grundlagen		4	2 SL		60	120		
03.2	Psychologie und Medizin: Anwendungen		4			60	120		
W04	Rechtswissenschaft und Verwaltung	1./2.	8	MP 04 MPT01 MPT02	12	120	240		7
04.1	Rechtswissenschaft und Verwaltung: Grundlagen		4	1 SL		60	120		
04.2	Rechtswissenschaft und Verwaltung: Anwendungen		4			60	120		
W05	Sozialwissenschaft und Politik	2./3.	8	MP 05	12	120	240		7
05.1	Sozialwissenschaften: Grundlagen		2	1 SL		30	60		
05.2	Politikwissenschaften: Grundlagen		2	1 SL		30	60		
05.3	Sozialwissenschaften: Anwendungen		2			30	60		
	05.4	Politikwissenschaften: Anwendungen		2		30	60		
W06	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung	2./3.	8	MP 06	12	120	240		7
06.1	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung: Grundlagen		4	1 SL		60	120		
06.2	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung: Anwendung		4	1 SL		60	120		
W07	Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation	2./3.	8	MP 07	12	120	240		7
07.1	Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation: Grundlagen		4	1 SL		60	120		
07.2	Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation: Anwendung		4	1SL		60	120		
K08	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit II	3	4	MP 08	6	60	120		4
	Praktikumsvorbereitung	3	4	1 SL		60	120		

1 Modul- Num- mer / Teilge- biets- Num- mer	2 Modul/Teilgebiete	3 Sem.	4 SWS	5 MP/SL	6 CP	7 Arbeitsaufwand in Stunden		8 Zulassungs- voraus- setzung	9 GM in %	
						Kontakt- zeit	Selbst- studium			
2. Studienabschnitt										
K09	Praxissemester	4	2	MP 09	30	30	870	60 CP aus MP 01- MP 07; SL aus K08		
9.1	Praktikum 100 Tage Vollzeit	4					810			
9.2	Begleitseminar	4	2			30	60			
3. Studienabschnitt										
W10	Vertiefung und Erweiterung	5./6.	12	MP 10 MPT01 MPT02 MPT03	18	180	360	78 CP aus MP01-08 sowie MP09	12	
10.1	Sozialarbeitswissenschaftliche Inhalte/Diskurse in Theorie und Forschung		4			60	120			
10.2	Zielgruppenbezogene Inhalte		4			60	120			
10.3	Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit		4			60	120			
K11	Professionelles Handeln im Projekt	5./6.	10	MP 11	15	150	300			10
11.1	Einführung und Theorien		4			60	120			
11.2	Konzepte und Methoden		6			90	180			
K12	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit III	5./6.	6	MP 12	9	90	180			5
			6			90	180			
W13	Studienabschluss	5./6.	2		18	30	510			20
13.1	BA-Vorbereitungs- und Begleitseminar	5. oder 6.	2		3	30	60			
13.2	BA-Thesis	6		P	12		360	132 CP *		
13.3	Kolloquium	6		P	3		90	Sämtliche SL liegen vor; die MP 01-12 so- wie 13.2 sind be- standen		
1. bis 6. Semester			92	12	180	1380	4020			

Erläuterungen

- Voraussetzung für die Zulassung zum 2. Studienabschnitt:
60 CP aus dem ersten Studienabschnitt (MP 01–MP 07) sowie SL aus K08
- Voraussetzung für die Zulassung zum 3. Studienabschnitt:
78 CP aus dem 1. Studienabschnitt (MP 01–MP 08)
30 CP aus dem 2. Studienabschnitt (MP 09)
- Spalte 5: Sofern es in einem Modul Wahlmöglichkeiten gibt, müssen für die Modulprüfung und die unbewerteten Studienleistungen unterschiedliche Teilgebiete gewählt werden.

* Davon 120 CP aus den Modulen W01 bis K09 sowie mindestens 12 CP aus den Modulen W10 bis W13.1

W-Module legen den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Wissenskompetenzen
K-Module legen den Schwerpunkt auf die der Vermittlung von Handlungs-(Können) und
Haltungskompetenzen.